



Vorschriften für den Wettbetrieb (Wettreglement)

Wiener Trabrenn-Verein

Ausgabestand Jänner 2024

Herausgeber:

Wiener Trabrenn-Verein
Nordportalstraße 247
1020 Wien

Öffnungszeiten: an den jeweiligen Renntagen
(siehe www.krieau.at)

1. VORSCHRIFTEN FÜR DEN WETTBETRIEB (WETTREGLEMENT)

- 1.1** Diese Vorschriften für den Wettbetrieb (Wettreglement) treten mit Wirkung vom 1. Jänner 2024 in Kraft. Sie sind auf der Rennbahn des Rennvereines in den Wettannahmestellen in geeigneter Weise bekanntzugeben.
Mit dem gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Vorschriften für den Wettbetrieb (Totalisator-Bestimmungen) außer Kraft gesetzt.
- 1.2** In Streitfällen über die Auslegung der vorliegenden Vorschriften für den Wettbetrieb entscheidet der Wiener Trabrenn-Verein endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

§ 1 WETTVERTRAG

- (1)** Eine Wette wird an den Wettschaltern der Rennbahn abgeschlossen.
Nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit dürfen von Personen unter 18 Jahren keine Wetten angenommen werden.
- (2)** Der Abschluss einer Wette ist verbindlich, wenn nach Zahlung des Wetteinsatzes die Wette im systemeigenen Zentralrechner gespeichert ist.
- (3)** Bei der Wettvermittlung durch einen systemexternen Wettanbieter an den Wiener Trabrenn-Verein ist der Abschluss einer Wette verbindlich, wenn die für die Quotenberechnung erforderlichen Umsätze und Einsätze der betroffenen Wettarten zum Zeitpunkt der Berechnung der Quoten durch den systemeigenen Zentralrechner vom systemexternen Wettanbieter abrufbar sind. Weitergehende Bestimmungen werden vom jeweiligen externen Wettanbieter definiert.
- (4)** Die dem Wettkunden ausgehändigte Wettquittung muss den Ort (Rennbahn), den Tag und die Nummer des Rennens, die Art der Wette, die Programmnummer der gewetteten Pferde und die Höhe des Wetteinsatzes enthalten.
- (5)** Wird ein Wettschein angenommen, auf dem die Nummer des Rennens nicht angegeben ist, gilt diese Wette für das nächste Rennen, dessen Start nach Abgabe der Wette erfolgt.
- (6)** Der Wettkunde erhält nach Abgabe seines Wettscheines eine Wettquittung zurück.
Maßgebend für den Abschluss der Wette ist der Ausdruck auf der Wettquittung.
- (7)** Ein Anspruch auf Abschluss eines Wettvertrages besteht nicht.
- (8)** Der Rennverein ist berechtigt, eine Wette bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Totalisator auszuschließen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Totalisators nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist. Der Ausschluss des Wettscheines oder der Rücktritt vom Wettvertrag ist dem Wettkunden unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fall hat der Wettkunde einen Anspruch auf Erstattung des Wetteinsatzes. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 2 GÜLTIGKEIT DER WETTE

- (1)** Mit der Entgegennahme der von der Kassa ausgedruckten Wettquittung bestätigt der Wettkunde, dass die Wettdaten seinen Wünschen entsprechen und auf dem Wettkupon die für die Gültigkeit erforderlichen Daten (§ 1/4) aufscheinen. Allfällige

Einwände müssen bei der Entgegennahme der Wettquittung erfolgen. Spätere Reklamationen – vorgebracht nach Verlassen des Wettschalters – können nicht anerkannt werden. Auch ein Umtausch oder ein Abändern von gültig abgeschlossenen Wetten ist nicht zulässig. Mit der Leistung des Wetteinsatzes (Zug um Zug) ist die Wette (der Wettvertrag) jedenfalls gültig. Eine Haftung des Wiener Trabrenn-Vereines bei Ausfolgung einer unrichtigen Wettquittung besteht nicht.

- (2) Durch den Abschluss einer Wette erkennt der Wettkunde die Vorschriften für den Wettbetrieb in der jeweiligen gültigen Form als verbindlich an.

§ 3 AUSSCHLUSS DER HAFTUNG

- (1) Der Wiener Trabrenn-Verein haftet nicht für Schäden, die durch strafbare Handlungen dritter Personen, z.B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Er haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen (insbesondere bei Ausfall bzw. Unterbrechung der für die Wettvermittlung notwendigen Einrichtungen und Datenleitungen etc.), die der Rennverein nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In diesen Fällen wird der Wetteinsatz auf Antrag voll zurückgezahlt.
Weitergehende Ansprüche des Wettkunden sind ausgeschlossen.

§ 4 INFORMATIONSPFLICHT

- (1) Für die Anlegung von Wetten ist ausschließlich das vom Wiener Trabrenn-Verein als offiziell bezeichnete Rennprogramm maßgebend. Dieses gibt an, welche Wettarten in den einzelnen Rennen angeboten werden, in welcher Reihenfolge die Rennen zur Austragung kommen, welche Pferde an den Start gehen und welche Nummern sie tragen. Für bestimmte Wettarten (sog. Kombinationswetten, z.B. S76-Wette, V6-Wette, V4-Wette, V8-Platzwette) kann der Veranstalter eine besondere Nummerierung vornehmen.
Programmänderungen am Veranstaltungstag werden über die Lautsprecheranlage bzw. auf den Ankündigungstafeln (z.B. Videowall, Monitore) bekannt gegeben.

§ 5 WETTABSCHLUSS

- (1) Der Wettvertrag muss bis zu dem gültigen Start des betreffenden Rennens abgeschlossen sein.
Bei der S76-Wette, V6-Wette, V4-Wette und V8-Platzwette muss dies bis zum gültigen Start des ersten zu diesen Wettarten zählenden Rennens erfolgt sein.
Bei der Wettannahme durch Wettboten gilt folgende Regelung:
Bis zur Lautsprecherdurchsage „**Wettannahmeschluss bei den Wettboten**“ und bei ordnungsgemäß ausgefüllten Wettscheinen, garantiert der Totalisator die Annahme der Wette im Wettsystem.
Für die Abgabe von Wettscheinen nach der Lautsprecherdurchsage **trägt alleine der Wettkunde das Risiko** für die Annahme der Wette im Wettsystem.
- (2) Der Mindest- und Höchsteinsatz für jede Wettart wird vom Rennverein festgelegt (siehe Anhang 1) und ist auf dem Wettschein anzugeben.

§ 6 TOTALISATORLEITUNG UND TOTOPERSONAL

- (1) Der vom Wiener Trabrenn - Verein bestellte Totalisator-Leiter ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Wettbetriebes sowie für die Einhaltung der Vorschriften für den Wettbetrieb verantwortlich.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Beachtung der Gesetze und Bestimmungen, in denen die Durchführung von Wetten geregelt sind.
 - b) Einweisung und Überwachung des Personals bei der Ausübung der Tätigkeit am Totalisator.
 - c) Ermittlung und Bekanntgabe der Gewinnquoten.
- (2) Wird der technische Betrieb des Totalisators gestört oder tritt sonst ein Ereignis ein, das die Ermittlung der Gewinne insgesamt oder für eine einzelne Wettart unmöglich macht, ist der Totalisator-Leiter verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen und umgehend die Vereinsleitung über den Vorfall zu informieren.
- (3) Wettuntersagung am Totalisator:
Dem Totopersonal sowie dem Bedienungspersonal des Elektronentoto ist das Wetten am Totalisator des Rennvereins, bei dem es beschäftigt ist, und das Unterhalten von Wettkonten bei diesem Verein untersagt.

WETTARTEN

§ 7 **Siegwette (S)**

Die **Siegwette** ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf eines bestimmten Pferdes als Sieger. Siegwetten werden in allen Rennen angenommen, in denen **wenigstens drei Pferden**, auf die Wetten abgeschlossen werden können, starten.

§ 8 **Platzwette (P)**

Die **Platzwette** ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf eines bestimmten Pferdes bei einem Felde von 4 bis 7 Pferden an erster oder zweiter, bei einem Felde von 8 und mehr Pferden an erster, zweiter oder dritter Stelle.

Platzwetten werden nur in Rennen angenommen, in denen **mindestens 4 Pferde**, auf die Wetten abgeschlossen werden können, starten. Maßgebend für die Anzahl der Plätze in einem Rennen ist die Anzahl der startenden Pferde, auf die Wetten angenommen werden. Die Anzahl der Plätze bleibt unverändert, wenn vor dem Start des für den Wettmarkt freigegebenen Rennens mit Genehmigung der Rennleitung Pferde als Nichtstarter oder als ohne Wetten laufend bekanntgegeben werden.

§ 9 **Zwillingswette (ZW)**

(Einzel- und Kombinationswetten)

Vorherzusagen sind zwei Pferde, die in die Platzierung (Plätze 1 und 2) laufen, und zwar ungeachtet der Reihenfolge und des genauen Platzes, den sie belegen. Voraussetzung für die Durchführung der Wette ist, dass **mindestens 4 Pferde**, auf die in diesen Rennen Wetten angenommen werden können, starten.

§ 10 **Platz-Zwillingswette (PZ)**

(Einzel- und Kombinationswetten)

Vorherzusagen sind zwei Pferde, die in die Platzierung (Plätze 1-3) laufen, und zwar ungeachtet der Reihenfolge und des genauen Platzes, den sie belegen. Voraussetzung für die Durchführung der Wette ist, dass **mindestens 8 Pferde**, auf die in diesen Rennen Wetten angenommen werden können, starten.

§ 11 **Zweierwette/ Einlaufwette (EW)**

(Einzel- und Kombinationswetten)

Die **Zweierwette** ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf der gewetteten Pferde auf den ersten zwei Plätzen in der richtigen Reihenfolge ihres Einlaufes.

Zweierwetten werden nur in Rennen angenommen, **in denen mindestens 4 Pferde**, auf die Wetten abgeschlossen werden können, starten.

§12 Dreierwette (DW)

(Einzel- und Kombinationswette)

Die **Dreierwette** ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf der gewetteten Pferde auf den ersten drei Plätzen in der richtigen Reihenfolge ihres Einlaufes. Dreierwetten werden nur in Rennen angenommen, in denen **mindestens 5 Pferde**, auf die Wetten abgeschlossen werden können, starten.

§13 Viererwette (VW)

(Einzel- und Kombinationswette)

Die **Viererwette** ist eine Wette über den voraussichtlichen Einlauf der gewetteten Pferde auf den ersten vier Plätzen in der richtigen Reihenfolge ihres Einlaufes. Viererwetten finden nur in Rennen, die ausdrücklich im Rennprogramm gekennzeichnet sind, statt. In diesen Rennen entfällt die Dreierwette. Viererwetten werden nur in Rennen angenommen, in denen **mindestens 7 Pferde**, auf die Wetten abgeschlossen werden können, starten.

§14 Super-Finish-Wette bzw. Super-Start-Wette (V4-Wette)

(Einzel- und Kombinationswette)

Die **V4** ist eine Wette auf die Sieger von vier im Rennprogramm ausdrücklich gekennzeichneten Rennen und wird in der Regel die letzten vier Rennen und/oder die ersten vier Rennen eines Renntages umfassen. Gewonnen ist die Wette, wenn die Sieger aller vier Rennen richtig vorausgesagt sind.

§15 Super-6-Wette (6-Siegerwette/V6-Wette)

(Einzel- und Kombinationswette)

Die **V6-Wette** ist eine Wette auf die Sieger von sechs im Rennprogramm ausdrücklich gekennzeichneten Rennen. Gewonnen ist die Wette, wenn die Sieger aller sechs Rennen richtig vorausgesagt sind.

§16 Super-76-Wette (7-Siegerwette/S76-Wette)

(Einzel- und Kombinationswette)

Die **S76-Wette** ist eine Wette auf die Sieger von sieben im Rennprogramm ausdrücklich gekennzeichneten Rennen. Gewonnen ist die Wette, wenn die Sieger aller sieben Rennen richtig vorausgesagt sind. Sind auf keinem Wettschein sieben Sieger richtig vorausgesagt, kommt der 2. Gewinnrang mit sechs richtig vorausgesagten Siegern zur Auszahlung

§17 Placepot-Wette (V8-Platzwette)

(Einzel- und Kombinationswette)

Die **V8** ist eine Wette auf platzierte Pferde von acht im Rennprogramm ausdrücklich gekennzeichneten Rennen. Gewonnen ist die Wette, wenn zumindest ein platziertes Pferd in jedem der acht Rennen richtig vorausgesagt ist. Die Wette kann mehrmals gewonnen werden, wenn in einem Rennen mehrere platzierte Pferde vorausgesagt werden. Bei einem Felde von 4 bis 7 Pferden muss das gespielte Pferde an erster oder zweiter Stelle einlaufen, bei einem Felde von 8 und mehr Pferden an erster, zweiter oder dritter Stelle.

§ 18 RÜCKZAHLUNGEN von WETTEINSÄTZEN

- (1) Wetteinsätze auf Pferden, die nach dem gültigen Start aus irgendeinem Grund disqualifiziert werden bzw. die durch Sturz oder Kollision ausfallen oder aus anderen Gründen ausbleiben, werden nicht zurückgezahlt.
- (2) Wird ein Rennen abgebrochen, für ungültig erklärt oder fällt es aus, zahlt der Totalisator sämtliche Wetteinsätze ohne Abzüge zurück. Dies gilt aber nicht bei Wiederholung eines - aus welchen Gründen auch immer - vorzeitig abgebrochenen Rennens und auch nicht bei Fehlstarts, sofern das Rennen am festgesetzten Tage endgültig abgewickelt wird.

- (3) Pferde die vor dem gültigen Start, egal aus welchem Grund, vom Start verwiesen werden oder am gültigen Start nicht teilnehmen, werden im Totalisator als Nichtstarter gewertet. Die Rückzahlung erfolgt nach der Nichtstarterregelung der jeweiligen Wettarten.
- (4) Wird ein abgebrochenes Rennen wiederholt, so sind alle Wetten auf jene Pferde verloren (es erfolgt keine Rückzahlung der Wetteinsätze) die bei der Wiederholung nicht mehr startberechtigt sind.

- Bei den einzelnen Wettarten gelten folgende Bestimmungen:

- (5) **Sieg- und Platzwetten** werden voll zurückgezahlt.
- (6) **Zwillings-Einzelwetten** werden voll zurückbezahlt. Bei der Zwilling-Teil- und Vollkombinationswette werden so viele Einsätze voll zurückgezahlt, als in der Kombination Zwilling-Einzelwetten mit dem zurückgezogenen Pferd enthalten sind.
- (7) Bei der **Platz-Zwillingswette** werden so viele Einsätze zurückbezahlt als PZ-Einzelwetten mit dem zurückgezogenen Pferd enthalten sind.
- (8) **Zweier-Einzelwetten** werden voll zurückgezahlt. Bei der Zweier-Teil- und Vollkombinationswette werden so viele Einsätze voll zurückgezahlt, als in der Kombination Zweier-Einzelwetten mit dem zurückgezogenen Pferd enthalten sind.
- (9) **Dreier-Einzelwetten** werden voll zurückgezahlt. Bei der Dreier-Teil- und Vollkombinationswette werden so viele Einsätze voll zurückgezahlt, als in der Kombination Dreier-Einzelwetten mit dem zurückgezogenen Pferd enthalten sind.
- (10) **Vierer-Einzelwetten** werden voll zurückgezahlt. Bei der Vierer-Teil- und Vollkombinationswette werden so viele Einsätze voll zurückgezahlt, als in der Kombination Vierer-Einzelwetten mit dem zurückgezogenen Pferd enthalten sind.
- (11) Wenn bei der **V4-Wette** nach erfolgtem Wettabschluss ein gespieltes Pferd (gespielte Pferde) vom Start zurückgezogen wird (werden), tritt an Stelle des (der) Nichtstarter(s) der Totofavorit. Dies ist jenes Pferd, das zum Zeitpunkt des gültigen Starts des Rennens die niedrigste Siegquote aufweist. Sind mehrere Totofavoriten (gleiche Quoten) vorhanden, so rückt der Totofavorit mit der niedrigsten Startnummer an die Stelle des (der) Nichtstarter nach. Fällt ein Rennen der Finishwette aus, oder wird ein Rennen annulliert, dann gewinnt, wer die restlichen Sieger der verbleibenden Rennen erraten hat.
- (12) **V6-Wette (6-Siegerwette)**
Wird nach Abschluss der Wette ein gespieltes Pferd (gespielte Pferde) vom Start zurückgezogen, so tritt an Stelle des (der) Nichtstarter(s) der Totofavorit. Dies ist jenes Pferd, das zum Zeitpunkt des gültigen Starts des Rennens die niedrigste Siegquote aufweist. Sind mehrere Totofavoriten (gleiche Quoten) vorhanden, so rückt der Totofavorit mit der niedrigsten Startnummer nach.
Fällt ein Rennen der V6-Wette aus, so werden alle Wetteinsätze der V6-Wette voll zurückgezahlt.
- (13) **S76-Wette (7-Siegerwette)**
Wird nach Abschluss der Wette ein gespieltes Pferd (gespielte Pferde) vom Start zurückgezogen, so tritt an Stelle des (der) Nichtstarter(s) der Totofavorit. Dies ist jenes Pferd, das zum Zeitpunkt des gültigen Starts des Rennens die niedrigste Siegquote aufweist. Ist der Totofavorit bereits Teil der am Wettschein gespielten Pferde wird in diesem Fall das Pferd mit der nächsthöheren Siegquote genommen. Bei gleicher Siegquote wird der Starter mit der niedrigeren Startnummer bevorzugt.

Fällt ein Rennen der S76-Wette aus, so werden alle Wetteinsätze der S76-Wette voll zurückgezahlt

(14) P l a c e p o t – W e t t e (V8-Platzwette)

Wird nach Abschluss der Wette ein gespieltes Pferd (gespielte Pferde) vom Start zurückgezogen, so tritt an Stelle des (der) Nichtstarter(s) der Totofavorit. Dies ist jenes Pferd, das zum Zeitpunkt des gültigen Starts des Rennens die niedrigste Siegquote aufweist. Sind mehrere Totofavoriten (gleiche Quoten) vorhanden, so rückt der Totofavorit mit der niedrigsten Startnummer nach.

Ist der Totofavorit bereits Teil der am Wettschein gespielten Pferde wird in diesem Fall das Pferd mit der nächsthöheren Siegquote genommen.

Fällt ein Rennen der V8-Wette aus, so werden alle Wetteinsätze der V8-Wette voll zurückgezahlt.

(15) Sämtliche Rückzahlungen werden erst nach Abwicklung des betreffenden Rennens ausbezahlt.

§ 19 BERECHNUNG UND GEWINNAUSZAHLUNG

(1) Von den Wetteinsätzen jeder Wettart wird die aus Anlage 2 ersichtliche Vermittlungsgebühr abgezogen. Die Höhe dieses prozentuellen Abzuges wird von der Vereinsleitung bestimmt. Die Summe der Wetteinsätze minus eventueller Rückzahlungsbeträge und minus der Gebühr gemäß § 33 TP17 (1) Gebührengesetz (2%) und minus der Vermittlungsgebühr ergibt die Auszahlungssumme.

Die sich rechnerisch ergebende Gewinnquote wird auf volle 10 Cent abgerundet.

Die verbleibenden Bruchteile fallen dem Wiener Trabrenn-Verein zu.

Eine Darstellung der Quotenberechnung findet sich in Anlage 3.

(2) Bei den Wettarten **Siegwette, Zwillingswette, Zweierwette, Dreierwette, Viererwette, V4-Wette, V6-Wette, S76-Wette und V8-Platzwette** ist die an die Gewinner zu verteilende Gewinnsumme anteilig (im Verhältnis zum Einsatz) zu verteilen.

(3) Bei der **Platzwette** und **Platz-Zwillingswette** werden von dem zur Auszahlung gelangenden Betrag die Wetteinsätze zunächst abgezogen, die Gewinnanteile ermittelt und diesen die Wetteinsätze wieder zugeschlagen. Wenn auf eine der für die Platzwette bzw. Platz-Zwillingswette richtige Einlaufkombination/Gewinnvarianten keine Wetteinsätze getätigt wurden, wird der Restbetrag für die Gewinnauszahlung analog zu den Einsätzen anteilig auf die anderen zahlbaren Einlaufkombinationen aufgeteilt.

(4) Ist die **Siegwette** bzw. **Platzwette** von keinem Wetter richtig vorhergesagt, gilt folgende Regelung:

Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Gebühr gemäß GebG und der Vermittlungsgebühr einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist an einem der drei folgenden Renntage in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Sieg bzw. Platzwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen. Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

(5) Wurde die **Zwillingswette** nicht erraten, bzw. umfasst das offizielle Ergebnis eines Rennens weniger als zwei Pferde in der Platzierung gilt folgende Regelung:

Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Gebühr gemäß GebG und der Vermittlungsgebühr einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist an einem der drei folgenden Renntage in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Zwillingswette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen.

Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

- (6) Wurde bei der **Platz-Zwillingswette** auf keine der Kombinationsmöglichkeiten des offiziellen Ergebnisses des Rennens Wetteinsätze angelegt, so sind die Wetteinsätze einem Jackpot zuzuführen.
Der Jackpot wird dem letzten Rennen des Renntages, den Wetteinsätzen zur Ermittlung der Quoten für die Platz-Zwillingswette, hinzugefügt.
- (7) Wurde die **Zweierwette** nicht in der richtigen Reihenfolge erraten, bzw. umfasst das offizielle Ergebnis eines Rennens weniger als zwei Pferde in der Platzierung gilt folgende Regelung: Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Gebühr gemäß GebG und der Vermittlungsgebühr einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist an einem der drei folgenden Renntage in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Zweierwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen.
Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.
- (8) Wurde die **Dreierwette** in der richtigen Reihenfolge nicht erraten, bzw. umfasst das offizielle Ergebnis eines Rennens weniger als drei Pferde in der Platzierung gilt folgende Regelung: Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Gebühr gemäß GebG und der Vermittlungsgebühr einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist an einem der drei folgenden Renntage in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Dreierwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen.
Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.
- (9) Wurde die **Viererwette** in der richtigen Reihenfolge nicht erraten, bzw. umfasst das offizielle Ergebnis eines Rennens weniger als vier Pferde in der Platzierung gilt folgende Regelung: Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Gebühr gemäß GebG und der Vermittlungsgebühr einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist an einem der drei folgenden Renntage in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Viererwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen.
Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.
- (10) Wurde die **Super-Finish-Wette bzw. Super-Start-Wette (V4-Wette)** von keinem Wettkunden richtig vorausgesagt gilt folgende Regelung:
Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Gebühr gemäß GebG und der Vermittlungsgebühr einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist an einem der drei folgenden Renntage in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die Super-Finish-Wette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen.
Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.
- (11) Wurde die **V6-Wette** von keinem Wettkunden richtig vorausgesagt gilt folgende Regelung: Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Gebühr gemäß GebG und der Vermittlungsgebühr einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist am nächstfolgenden Renntag, an dem eine V6-Wette angeboten wird, in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die V6-Wette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen.
Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.
- (12) Wurde die **S76-Wette** von keinem Wettkunden richtig vorausgesagt gilt folgende Regelung: Eine Auszahlung erfolgt sodann auf den 2. Gewinnrang (6 richtige Sieger), wobei dafür 25% des Tages-Netto-Pools ausbezahlt werden. Eine Auszahlungsuntergrenze für den 6er gibt es nicht. Die restlichen 75% werden nach Abzug der Gebühr gemäß GebG und der Vermittlungsgebühr einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist am nächstfolgenden Renntag, an dem eine S76-Wette angeboten wird, in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die S76-Wette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen.

Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.

- (13) Wurde die **V8-Platzwette** von keinem Wettkunden richtig vorausgesagt gilt folgende Regelung: Die Wetteinsätze werden nach Abzug der Gebühr gemäß GebG und der Vermittlungsgebühr einem Jackpot zugeführt. Der Jackpot ist am nächstfolgenden Renntag, an dem eine V8-Platzwette angeboten wird, in voller Höhe den zur Ermittlung der Quote für die V8-Platzwette zur Verfügung stehenden Netto-Wetteinsätzen hinzuzufügen.
Die Höhe des Jackpots und das Rennen, in dem der Jackpot hinzugefügt wird, sind im offiziellen Rennprogramm bekanntzugeben.
- (14) Ist die nach Abzug der Gebühr gemäß GebG und der Vermittlungsgebühr die rechnerisch ergebende Quote niedriger als der Wetteinsatz, so wird mindestens der Wetteinsatz als Gewinn ausgezahlt.
Ausgenommen hiervon ist ein Totes Rennen.
- (15) Die Totalisator-Quote ist als Grundlage für die Auszahlung der Gewinne erst bekanntzugeben, wenn nach der Entscheidung des Zielrichters oder nach einer Untersuchung oder einem Protestverfahren, das auf die Wette Einfluss hat, die Entscheidung der Rennleitung über den Ausgang des Rennens offiziell bekannt gegeben worden ist (Richtigzeichen).
- (16) Die Auszahlung eines Gewinnes ist endgültig, auch wenn auf einen später eingehenden Protest hin oder aus sonstigen Gründen die Entscheidung über den Ausgang eines Rennens nachträglich geändert wird.
- (17) Ein Gewinn ist nur gegen Rückgabe der ordnungsgemäßen, unveränderten Wettquittungen den Inhaber mit befreiender Wirkung für den Verein zu zahlen. Eine Auszahlung von Gewinnen, die auf weggeworfene, abhanden gekommene oder zerrissene Wettkupons entfallen, kann unter keinen Umständen erfolgen.
- (18) Der Wiener Trabrenn-Verein ist berechtigt, die Auszahlung eines Gewinnes zu verweigern, wenn die auf der Wettquittung angeführten Daten nicht mit den im Computersystem gespeicherten Daten übereinstimmen. In diesem Fall verfällt der Wetteinsatz zu Gunsten des Wiener Trabrenn-Vereines.
Für die Gewinnermittlung sind ausschließlich die im Computersystem abgespeicherten Daten maßgebend.
- (19) Sofern der begründete Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, die im Zusammenhang mit dem Renn- und Wettbetrieb steht, ist der Wiener Trabrenn-Verein berechtigt, die Auszahlung der Gewinne bis zur Klärung des Sachverhaltes zu verweigern.
- (20) Ein Gewinn und zurückzuzahlende Wetteinsätze verfallen zugunsten des Wiener Trabrenn-Vereines, wenn sie nicht innerhalb der folgenden 4 Renntage durch Vorlage einer ordnungsgemäßen Wettquittung beansprucht werden.
Die Einlösung der Restanten ist an allen Wettkassen auf der Trabrennbahn Krieau möglich.
- (21) Gewinne ab einem Wert von 7.500,- EUR werden mittels Banküberweisung abgehandelt und nicht bar ausbezahlt. Dieser Banktransfer erfolgt innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Folgetag des Renntags, auf ein vom Inhaber der Wettquittung bekanntzugebendes Bankkonto.

§ 20 ERRECHNUNG DER GEWINNE BEI "TOTEM RENNEN"

(1) **Siegwette**

Bei der **Siegwette** wird der an die Gewinner zu verteilende Betrag in so viele gleiche Teile geteilt, als gemäß der Entscheidung des Zielrichters Pferde im toten Rennen auf dem

ersten Platz eingekommen sind.

(2) **Platzwette**

Bei der **Platzwette** sind die Gewinne in folgender Weise zu berechnen:

- (2.1) Bei totem Rennen auf dem ersten Platz gilt die Wette für alle erstplatzierten Pferde, als ob sie als erstes, zweites und evtl. drittes Pferd eingekommen wären.
Sind demnach drei Pferde auf dem ersten Platz im toten Rennen, gelangen für den zweiten und allfälligen dritten Platz keine Platzquoten zur Auszahlung.
- (2.2) Kommen Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz ein, so gelten für diese Platzwetten: bei totem Rennen zwischen zwei und mehr Pferden diese als zweites und drittes Pferd usw...
In diesem Fall gelangen für einen allfälligen dritten Platz keine Platzquoten zur Auszahlung.
- (2.3) Bei totem Rennen auf dem dritten Platz wird für alle Pferde, welche das tote Rennen liefern, eine Quote nur dann ermittelt, wenn weder auf dem ersten, noch auf dem zweiten Platz ein totes Rennen gelaufen wurde.

(3) **Zwillingswette**

Bei der Zwillingswette sind die Gewinne in folgender Weise zu berechnen:

Ein totes Rennen auf dem ersten Rang wird so behandelt, als wenn die dadurch entstandenen LEEREN Ränge von dem jeweiligen TOTEN Rang aufgefüllt werden.

Z. B.: bei Einlauf 1+2,3 (zwei Pferde am 1. Platz im toten Rennen) ergibt sich folgende Gewinnkombination: 1-2.

Z. B.: bei Einlauf 1,2+3+4 (drei Pferde am 2. Platz im Toten Rennen) ergeben sich folgende Gewinnkombinationen: 1-2, 1-3, 1-4.

(3) **Platz-Zwillingswette**

Bei der Platz-Zwillingswette sind die Gewinne in folgender Weise zu berechnen:

Ein totes Rennen auf dem ersten oder zweiten Rang wird so behandelt, als wenn die dadurch entstandenen LEEREN Ränge von dem jeweiligen TOTEN Rang aufgefüllt werden.

Z. B.: bei Einlauf 1+2,3 (zwei Pferde am 1. Platz im toten Rennen) ergeben sich folgende Gewinnkombinationen: 1-2, 1-3, 2-3.

Z. B.: bei Einlauf 1,2+3+4 (drei Pferde am 2. Platz im Toten Rennen) ergeben sich folgende Gewinnkombinationen: 1-2, 1-3, 1-4, 2-3, 2-4, 3-4.

Bei einem toten Rennen mit zwei oder mehr Pferden auf dem dritten Platz sind alle Wettkombinationen zahlbar, die das erst- und zweitplatzierte Pferd oder das erst- und eines der drittplatzierten Pferde oder das zweit- und eines der drittplatzierten Pferde enthalten, nicht jedoch die Wettkombinationen, in denen nur drittplatzierte Pferde enthalten sind.

(4) **Zweierwette**

- (4.1) Sind in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wettkunden anteilmäßig auszuzahlen, die die beiden Pferde in einer Wette richtig vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Wetten abgegeben worden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenberechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.
- (4.2) Sind in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, ist die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile zu teilen und an die Wettkunden anteilmäßig auszuzahlen, die das erste Pferd und eines der im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommene Pferd richtig vorausgesagt haben. Es sind zwei Quoten zu errechnen. Sind nur für eine Möglichkeit Wetten abgegeben worden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenberechnung. Es ist nur für diese eine Möglichkeit die Quote zu errechnen.

(4.3) Kommen in einem Rennen am ersten oder zweiten Platz mehr als zwei Pferde im toten Rennen ein, sind so viele Quoten zu errechnen, als sich Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden Möglichkeiten.

(5) **Dreierwette**

(5.1) Sind in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen, wird die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile geteilt und an die Wettkunden anteilmäßig ausgezahlt, die die beiden im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde in einer der möglichen Reihenfolgen auf dem ersten und zweiten Platz und das drittplatzierte Pferd auf dem dritten Platz vorausgesagt haben. Es werden zwei Quoten errechnet. Sind nur für eine Möglichkeit Gewinner vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenberechnung. Es wird dann nur für diese eine Möglichkeit die Quote errechnet.

(5.2) Kommen drei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz ein, so gewinnen sämtliche Wetten, die die drei Pferde - gleichgültig in welcher Reihenfolge - enthalten.

(5.3) Sind in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommen, wird die Gewinnsumme zunächst in zwei gleiche Teile geteilt und an die Wettkunden anteilmäßig ausgezahlt, die das erstplatzierte Pferd richtig und die beiden im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde in einer der möglichen Reihenfolge auf dem zweiten und dritten Platz vorausgesagt haben. Es werden zwei Quoten errechnet. Sind nur für eine Möglichkeit Gewinner vorhanden, ist die gesamte zu verteilende Summe Grundlage für die Quotenberechnung. Es wird dann nur für diese eine Möglichkeit die Quote errechnet.

(5.4) Bei drei Pferden im toten Rennen auf dem zweiten Platz haben jene Wettkunden gewonnen, welche den Sieger richtig und zwei der im toten Rennen eingekommenen Pferde in einer der möglichen Reihenfolgen auf dem zweiten und dritten Platz vorausgesagt haben. Es werden so viele Quoten errechnet, als sich Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden.

(5.5) Kommen auf dem dritten Platz zwei oder mehr Pferde im toten Rennen ein, so gewinnen alle jene Wettkunden, die den Erst- und Zweitplatzierten richtig und eines der im toten Rennen auf dem dritten Platz eingekommenen Pferde auf dem dritten Platz vorausgesagt haben. Es werden so viele Quoten errechnet, als sich Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden.

(5.6) Kommen in einem Rennen zwei Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz und zwei oder mehr Pferde im toten Rennen auf dem zweiten Platz ein, gewinnen alle jene Wettkunden, die die im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommenen Pferde auf dem ersten und zweiten Platz und eines der im toten Rennen auf dem zweiten Platz eingekommenen Pferde auf dem dritten Platz vorausgesagt haben. Es werden so viele Quoten errechnet, als sich Möglichkeiten ergeben. Sind für eine oder mehrere Möglichkeiten keine Gewinner vorhanden, entfallen diese Anteile auf die verbleibenden.

(6) **Viererwette**

Sinngemäß gelten beim toten Rennen dieselben Regeln wie bei der Dreierwette.

(7) **Super-Finish-Wette und Super-Start-Wette (V4-Wette)**

Bei der **V4-Wette** wird bei totem Rennen der an die Gewinner zu verteilende Betrag in so viele gleiche Teile geteilt, als gemäß der Entscheidung des Zielrichters Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen sind. Es wird nur eine Quote errechnet.

(8) V6-Wette (6-Siegerwette)

Bei der **V6-Wette** wird bei totem Rennen der an die Gewinner zu verteilende Betrag in so viele gleiche Teile geteilt, als gemäß der Entscheidung des Zielrichters Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen sind. Es wird nur eine Quote errechnet.

(10) S76-Wette (7-Siegerwette)

Bei der **S76-Wette** wird bei totem Rennen der an die Gewinner zu verteilende Betrag in so viele gleiche Teile geteilt, als gemäß der Entscheidung des Zielrichters Pferde im toten Rennen auf dem ersten Platz eingekommen sind. Es wird nur eine Quote errechnet.

(11) Placepot-Wette (V8-Platzwette)

Bei der **V8-Platzwette** gelten bei einem toten Rennen auf dem ersten oder zweiten Platz die Bestimmungen der Platzwette gemäß § 20 (2.1) und (2.2). Bei einem toten Rennen auf dem dritten Platz wird der an die Gewinner zu verteilende Betrag in so viele gleiche Teile geteilt, als gemäß der Entscheidung des Zielrichters Pferde im toten Rennen auf dem geteilten Platz eingekommen sind. Es wird nur eine Quote errechnet.

§ 21 WETTANNAHMESTELLEN

- (1)** Wettannahmestellen befinden sich ausschließlich am Gelände des Wiener Trabrenn Vereines am Trabrennplatz Wien-Krieau.
- (2)** Der Wettkunde erhält über die abgeschlossene Wette von der Wettannahmestelle eine ausgedruckte Wettquittung. Reklamationen sind nur sofort nach Empfang der Wettquittung möglich. Spätere Einwände sind unzulässig. Ein Umtausch oder ein Abändern von gültig abgeschlossenen Wetten ist nicht zulässig. Für die Auszahlung der Gewinne und der zurückzuzahlende Wetteinsätze ist ausschließlich die Wettquittung maßgebend.
- (3)** Die in der Wettannahmestelle abgeschlossene Wette wird direkt und unmittelbar in der EDV allen getätigten Wetten hinzugefügt. Eine in der Wettannahmestelle angenommene Wette ist gültig, wenn sie gespeichert, gesichert und die Annahme bestätigt ist. Wetten können bis zum Start des jeweiligen Rennens angenommen werden.

§ 22 BESONDERE BESTIMMUNGEN

- (1)** Die Rennleitung des Wiener Trabrenn-Vereines kann ohne Angabe von Gründen anordnen, dass in einem Rennen auf bestimmte Pferde keine Wetteinsätze angenommen werden. Pferde, die ohne Wetten laufen, sind im offiziellen Rennprogramm oder durch Verlautbarung bekanntzugeben.
- (2)** Distanzänderungen, Fahrerwechsel oder Änderungen des offiziellen Programms haben auf abgeschlossene Wetten keinen Einfluss.
- (3)** Wird ein Rennen in mehreren Abteilungen gelaufen, so gilt für den Totalisator jede Abteilung als selbstständiges Rennen.
- (4)** Bei Versagen der Totalisator-Anlage, d.h. bei einer nicht mehr am selben Renntag zu behobender Störung, bleiben die geleisteten Wetteinsätze für die Quotenermittlung erhalten.
Die Quoten werden nach Behebung der Störung und Wiederinbetriebnahme der Totalisatoranlage berechnet und die Gewinne zur Auszahlung gebracht.
Kann aber der Schaden an der Totalisator-Anlage nicht bis zum nächsten Renntag behoben werden oder tritt der Schaden am letzten Saisonrenntag auf, dann werden sämtliche Wetteinsätze ohne jeden Abzug zurückgezahlt.
Weitergehende Ansprüche des Wetzters sind ausgeschlossen.

(5) Auf eigenen Wunsch kann sich der Wettkunde von der Teilnahme an einer Wette selbst sperren lassen (Selbstsperre). Die Selbstsperre erfolgt durch schriftliche Mitteilung, inklusive Passbild, an den WTV oder die Behörde. Die Dauer der freiwilligen Selbstsperre beträgt mindestens 2 Jahre (§19 Abs. 5 Wiener Wettengesetz). Nach Ablauf von 2 Jahren kann der Wettkunde einen Antrag auf Aufhebung der Selbstsperre an die Behörde stellen.

(6) Spielsuchtprävention:

Pferdewetten ist ein spannendes und unterhaltsames Freizeitvergnügen und bietet im Unterschied zum Glücksspiel dem Teilnehmer eine reelle Möglichkeit, mit seinem Wissen einen Gewinn zu erzielen.

Doch bei allem Vergnügen sollte ein überschaubares Maß eingehalten werden. Wichtig ist, dass der Wetter die Anzahl der platzierten Wetten ebenso überblickt und beherrscht wie die Höhe der von ihm getätigten Einsätze.

Übersteigt jedoch die eingesetzte Summe die tatsächliche Finanzkraft, ist es möglich, dass die Selbstkontrolle der Person nicht mehr greift. Exzessives Spielen ist kein Lösungsansatz zum Beheben von persönlichen Problemen. Das Wetten und Gewinnen bieten keinen Ausweg aus inneren Konflikten. Wenn das Wetten zum primären Lebensziel wird, bedarf es professioneller Hilfestellung von außen.

Der Wiener Trabrenn-Verein bietet jedem Kunden, der das Gefühl hat, dass seine Wettleidenschaft außer Kontrolle gerät, die Möglichkeit zur Unterstützung. Schließlich sind wir uns unserer Verantwortung gegenüber den Wettkunden. Daher haben wir einige Maßnahmen getroffen, die Ihnen bei Ihrer Selbstkontrolle helfen sollen.

Folgende Regeln sollten Sie selbst stets befolgen, wenn Sie Wetten abgeben:

- Verwenden Sie ausschließlich Geld, das Ihnen frei zur Verfügung steht und keinem Zweck vorherbestimmt war.
- Leihen Sie sich kein Geld zum Wetten von Dritten.
- Setzen Sie sich ein eigenes Limit zum Wetten.
- Setzen Sie sich ein Limit an Wettscheinen.
- Bleiben Sie auch bei Verlusten Ihren eigenen Limits und Einschränkungen treu.
- Spielen Sie nur, wenn Sie sich in guter Verfassung fühlen.
- Tippen Sie niemals, wenn Sie unter Einfluss von Alkohol oder Medikamenten stehen.
- Achten Sie auf Reaktionen aus Ihrem sozialen Umfeld.

Zahlreiche Organisationen bieten Hilfestellung und Beratung für Spielsüchtige. Sollten Sie Hilfe benötigen, wenden Sie sich zum Beispiel an:

- Ambulante Behandlungseinrichtung Spielsuchthilfe | 1050 Wien, Siebenbrunnengasse 21/DG
| Tel.: +43 1 544 13 57 | www.spielsuchthilfe.at

Anlage 1

GÜLTIGE WETTEINSÄTZE

Wettart	Mindesteinsatz	Höchsteinsatz
Siegwette (§ 7)	1,00 EUR	500 EUR
Platzwette (§ 8)	1,00 EUR	500 EUR
Zwillingswette (§ 9)	1,00 EUR	500 EUR
Platz-Zwillingswette (§ 10)	1,00 EUR	500 EUR
Zweierwette (§ 11)	1,00 EUR	500 EUR
Dreierwette (§ 12)	1,00 EUR	500 EUR
Viererwette (§ 13)	0,50 EUR	500 EUR
V4-Wette (§ 14)	0,50 EUR	500 EUR
V6-Wette/6-Siegerwette (§ 15)	0,20 EUR	500 EUR
S76-Wette/7-Siegerwette (§ 16)	0,18 EUR	500 EUR
Placepot-Wette/V8-Platzwette (§ 17)	0,50 EUR	500 EUR

Anlage 2

VERMITTLUNGSGEBÜHREN PRO WETTART

Wettart	Vermittlungsgebühr in % vom Umsatz
Siegwette (§ 7)	15
Platzwette (§ 8)	15
Zwillingswette (§ 9)	25
Platz-Zwillingswette (§ 10)	25
Zweierwette (§ 11)	25
Dreierwette (§ 12)	35
Viererwette (§ 13)	35
V4-Wette (§ 14)	35
V6-Wette/6-Siegerwette (§ 15)	35
S76-Wette/7-Siegerwette (§ 16)	35
Placepot-Wette/V8-Platzwette (§ 17)	35

Anlage 3

QUOTENBERECHNUNG (§ 18 Abs. 1)

Im Unterschied zur Buchmacherwette gibt es bei der Totalisatorwette keine fixe Quote, die bereits zum Zeitpunkt des Wettabschlusses feststeht.

Die Totalisatorquote berechnet sich aus dem Verhältnis des Umsatzes zu den erratenen Wetten und ändert sich laufend, solange der Totalisator geöffnet ist und Wetten angenommen werden.

Erst mit Schließung des Totalisators (= Start des Rennens) steht die endgültige Quote fest.

Die Entwicklung der Quoten kann auf der Videowall und den Monitoren am Rennplatz jederzeit mitverfolgt werden. Die Quoten werden alle 20 Sekunden aktualisiert.

Beispiel Quotenberechnung Siegwette (§ 7):

Gesamtumsatz Siegwette	1.000 EUR
Abzug Vermittlungsgebühr (15%)	- 150 EUR
Abzug Gebühr lt. GebG (2%)	- 20 EUR
Netto-Auszahlungsbetrag	830 EUR

Sieger wurde 150 x für je 1 EUR Einsatz erraten:

$$830 : 150 = 5,53 \text{ EUR}$$

Quote daher (abgerundet auf volle 10 Cent): 5,50 EUR für 1 EUR Einsatz

Die Bruchteile von 0,03 EUR x 150 = 4,50 EUR fallen dem WTV zu